



Information:

Wieder- und Neu anpflanzung von Weinbauflächen -Genehmigungssystem für Reb pflanzungen-

Wiederbepflanzungen

- **Neu:** Pflanzrechte, die über den normalen Umtrieb, d.h. durch Rodung einer bestockten Rebfläche entstehen, haben gem. Änderung des Weingesetzes vom 11.01.2026 einen Bestand von max. **fünf** auf die Rodung folgenden Weinjahren. Innerhalb dieser Frist muss der Antrag auf Wiederbepflanzung beim Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2 Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville gestellt werden. Ansonsten verfallen die Pflanzrechte (sanktionslos) und sind damit nicht mehr nutzbar.
- Ab dem Datum des Genehmigungsbescheides haben die Pflanzrechte eine Laufzeit von max. drei Jahren. Bezieht sich die erteilte Genehmigung auf eine Parzelle, auf der die Rodung vorgenommen worden ist, beträgt die Laufzeit max. 6 Jahre.
- Wird innerhalb der gegebenen Fristen nicht angepflanzt, verfallen die Pflanzrechte (mit Sanktionen).
- Pflanzrechte sind nicht handelbar bzw. können nicht auf einen anderen Betrieb übertragen werden.

Neuanpflanzungen

- Dem Mitgliedstaat Deutschland stehen gem. Weingesetz derzeit Neuanpflanzungsrechte von 0,3 % der tatsächlich zum 31.07. des Vorjahres mit Weinreben bestockten Gesamtfläche zur Verfügung. Durch Länderermächtigung ist es möglich, für bestimmte Anbaugebiete, Landweingebiete oder Gebiete ohne geografische Angabe Flächenbegrenzungen festzulegen. Hessen hat davon keinen Gebrauch gemacht.
- Neuanpflanzungsrechte können bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Zeitraum vom 01.01. bis zum letzten Tag des Monats Februar beantragt werden. Hierfür werden Antragsformulare von der BLE ausgegeben (Link siehe unten). Über den Antrag ist seitens der BLE bis zum 31.07. des Jahres der Antragstellung zu entscheiden. Ab dem Datum des Genehmigungsbescheides haben die Pflanzrechte eine Laufzeit von max. drei Jahren. Ein Verfall von Pflanzrechten durch eine Nichtnutzung der zugeteilten Rechte haben Sanktionen zur Folge. Die zuständigen Landesbehörden (hier: RP Darmstadt - Dezernat V 51.2 Weinbau) erhalten eine Kopie der Bescheide und überwachen deren Einhaltung. Dazu ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Mitteilung zur Fortschreibung der Weinbaukartei vorzulegen.

Ausführliche Informationen zum Genehmigungssystem entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: <https://www.ble.de/pflanzrechte-wein>

Hinweis

Grundsätzlich ist vor der Antragstellung zu prüfen, dass der Wieder-/ Neu anpflanzung auf der beantragten Fläche keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen. Dies setzt die Beteiligung weiterer Fachbehörden (z.B. Naturschutzbehörde, Flurbereinigungsbehörde) voraus.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 1308/2013; Delegierte Verordnung (EU) 2018/273; Durchführungsverordnung (EU) 2018/274, Weingesetz und Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung in der jeweils gültigen Fassung.

Ansprechpartner

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat V 51.2 Weinbau

Team Weinbaukartei

Tel. 06123/9058-40

weinbaukartei@rpda.hessen.de

<https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/landwirtschaft-fischerei-und-weinbau/weinbau/weinbaukartei>